

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE, SUISSE



UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

GENÈVE, SUISSE

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW VARIETIES OF PLANTS

GENEVA, SWITZERLAND

UPOV-Pressemitteilung Nr. 7

Genf, den 4. März 1991

DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN UEBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZUECHTUNGEN

Vom 4. bis 19. März 1991 findet in Genf, Schweiz, eine Diplomatische Konferenz statt, die vom Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen einberufen wurde, um über eine revidierte Akte des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zu verhandeln und diese anzunehmen. Es wird erwartet, dass die 20 derzeitigen Verbandsstaaten der UPOV zusammen mit ungefähr 30 weiteren in Beobachtereigenschaft anwesenden Staaten an der Konferenz teilnehmen.

Sofern die revidierte Akte des UPOV-Uebereinkommens angenommen wird, wird der Schutz aller Pflanzenarten nach Ablauf einer Uebergangsperiode für alle Verbandsstaaten verbindlich, und der den Pflanzenzüchtern gebotene Schutz wird verstärkt. Geschützte Sorten werden jedoch wie bisher zur Verwendung als Ausgangsmaterial für die Entwicklung anderer Sorten zur Verfügung stehen.

Der verstärkte Schutz für Pflanzenzüchter wird den durch das Uebereinkommen für die Pflanzenzüchtung gebotenen Anreiz erhöhen und die Bedrohung der Züchter durch Piraterie und Plagiate ihrer züchterischen Arbeit verringern.

3488V

UPOV

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Genf, 4. bis 19. März 1991

PRESSEINFORMATION

vom Verbandsbüro vorbereitet

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON

PFLANZENZUECHTUNGEN

(UPOV)

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZUECHTUNGEN
(UPOV)

Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ist eine unabhängige zwischenstaatliche Organisation. Ihr Sitz befindet sich in Genf, Schweiz, im gleichen Gebäude wie die Verwaltung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Die UPOV und die WIPO arbeiten im Rahmen einer Vereinbarung eng zusammen, die für die UPOV die Inanspruchnahme der Verwaltungsdienste der WIPO vorsieht. Der Generaldirektor der WIPO ist der Generalsekretär der UPOV. Das Büro der UPOV beschäftigt sein eigenes Personal und ist für materielle Fragen zuständig, die aufgrund des UPOV-Uebereinkommens auftreten. Am 4. März 1991 gehören dem Verband die folgenden 20 Staaten an: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

Geschichte: Das 1961 in Paris geschlossene Uebereinkommen der UPOV wurde 1972 und 1978 in Genf revidiert.

Aufgaben: Die UPOV hat die Aufgabe:

i) durch Zusammenarbeit zwischen Staaten und, soweit angebracht, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, den Schutz von Pflanzenzüchtungen in der ganzen Welt zu fördern;

ii) die administrative Zusammenarbeit unter Verbandsstaaten der UPOV sicherzustellen und die rechtlichen und verwaltungstechnischen Aspekte des Schutzes neuer Pflanzensorten zu behandeln;

iii) den Beitritt von Staaten zum UPOV-Uebereinkommen zu fördern und die Staaten bei der Ergreifung aller Massnahmen, insbesondere gesetzgeberischer und technischer Massnahmen, zu unterstützen, die sie zu einem Beitritt zum Uebereinkommen befähigen.

Einkünfte: Die Einnahmequellen der UPOV (etwa 2 Millionen Schweizer Franken pro Jahr) sind die Beiträge der Verbandsstaaten.

Natur des Sortenschutzes: Im Sinne der Akte des UPOV-Uebereinkommens von 1978 ist die vorherige Zustimmung des Züchters einer geschützten Pflanzensorte erforderlich, bevor eine der drei folgenden Handlungen in bezug auf das generative oder vegetative Vermehrungsmaterial der Sorte vorgenommen wird:

- i) die Erzeugung zum Zwecke des gewerbsmässigen Absatzes;
- ii) das Feilhalten;
- iii) der gewerbsmässige Vertrieb.

Eine Sorte kann nur dann geschützt werden, wenn sie nicht zuvor gewerbsmässig vertrieben wurde, von anderen bekannten Sorten unterscheidbar sowie homogen und beständig ist. Vor Erteilung eines Schutzrechts wird die Sorte amtlich geprüft, um festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Eine geschützte Sorte steht anderen Züchtern weiterhin als genetisches Ausgangsmaterial zur freien Verfügung, um weitere Sorten zu entwickeln. Der Schutz erstreckt sich im Falle von Reben und Bäumen auf mindestens 18 Jahre, und im Falle von allen anderen Pflanzenarten auf 15 Jahre.